

die Behandlung einer wesentlichen Vertragsverletzung (Art. 25 CISG) ist nach dem Abschluss bzw. auch nach der Durchführung des Vertrages in erster Linie das Parteiverhalten maßgeblich. Bringt eine Partei durch ihr Verhalten – beispielsweise durch die Selbstvornahme der Nacherfüllung – zum Ausdruck, dass sie weiterhin am Vertrag festhalten will, muss eine Vertragsaufhebung in der Regel ausscheiden. Für die Beurteilung einer wesentlichen Vertragsverletzung sind damit nicht nur eine ausdrückliche Parteivereinbarung, die Auslegung des Vertrages selbst oder die Umstände des jeweiligen Einzelfalles relevant.⁵³ Vielmehr zeigt die aktuelle Rechtsprechung, dass ebenfalls ein Parteiverhalten nach Vertragsschluss von Bedeutung sein kann.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Gerichte bei der Anwendung von Art. 25 CISG jenes Verhalten und damit den jeweiligen Parteiwillen hinreichend berücksichtigen müssen. Die BGH-Entscheidung verdeutlicht, dass Wechselwirkungen zwischen dem Parteiwillen und den Vertragsaufhebungsvoraussetzungen nicht nur im Vorfeld, sondern auch im Nachgang des Vertrages entstehen können.

VI. Zusammenfassung

Der ultima ratio-Gedanke der Vertragsaufhebung sowie der Grundsatz der Parteiautonomie (Art. 6 CISG) gehören zu den wichtigen Prinzipien des UN-Kaufrechts. Zwischen beiden kann es zu Wechselwirkungen kommen, wenn die Parteien bereits bei Vertragsschluss bestimmte Pflichten als wesentlich i.S.v. Art. 25 CISG definieren. Darüber hinaus kommt dem Parteiverhalten nach Abschluss des Vertrages eine nicht zu unterschätzende Rolle zu. Es ist zu begrüßen, dass die Rechtsprechung das Erfordernis des Entfallens des Erfüllungsinteresses mit dem „Kriterium der weiteren Nutzbarkeit“ weiter konkretisierte. Bei dessen Anwendung sollte nicht erst an die tatsächliche Nutzung, sondern bereits an die objektive Verwendbarkeit für den Käufer angeknüpft werden. Der Maßstab zur Beurteilung einer wesentlichen Vertragsverletzung ist demnach nicht das tatsächliche, sondern das „hypothetische“ Parteiverhalten.

⁵³ BGHZ 132, 290 (299) = NJW 1996, 2364 (2366).

Ganz nah und häufig doch so fern: Das französische Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht im Kontrast zur deutschen Rechtslage

Avocat/Rechtsanwalt *Stefan Stade*, Strasbourg

Vorbemerkung

Deutschland und Frankreich teilen bekanntlich eine 448 km lange gemeinsame Grenze,¹ sind wechselseitig jeweils die stärksten Handelspartner und gelten auf europäischer Ebene häufig als europäischer Motor. Solche engen Berührungspunkte verführen, gerade auch aus deutscher Sicht, häufig das dazu, anzunehmen, dass Entsprechendes dann auch für Rechtsbereiche, wie z.B. das Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht, gelten müsse. Das dies gerade in wichtigen Punkten häufig nicht zutrifft, soll nachfolgend an einigen markanten Beispielen aufgezeigt werden.

I. Handelsvertreterrecht

Der Gedanke, die Europäische Handelsvertreterrichtlinie vom 18.12.1986² hätte in Deutschland und Frankreich in ihrem Anwendungsbereich einheitliches Recht geschaffen, liegt nahe, trifft aber nur zum Teil zu. Relevante Unterschiede zeigen sich bereits bei der Frage, wer überhaupt Handelsvertreter ist, weiterhin bei der Entschädigung des Handelsvertreters im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses und bei internationalen Sachverhalten hinsichtlich der Bestimmung des anwendbaren Rechts. Auf diese Aspekte wird deshalb nachfolgend näher eingegangen.

1. Wer ist überhaupt Handelsvertreter?

Obwohl man gerade bei dieser Frage annehmen sollte, dass angesichts der Definition in Art. 1 Abs. 2 und Abs. 3 der Handelsvertreterrichtlinie zwischen der französischen und deutschen Rechtsordnung keine Unterschiede bestehen, zeigen gerade neueste Entscheidungen der französischen Cour de Cassation, dass dies so nicht zutrifft, sondern im Gegenteil eigentlich sehr aktueller Bedarf nach Klärung durch den EuGH besteht.

1.1. Das Problem: Die Mehrsprachigkeit der Handelsvertreterrichtlinie

Art. 1 Abs. 2 der Handelsvertreterrichtlinie definiert in ihrer deutschen Fassung den Handelsvertreter als eine Person, die als selbstständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für eine andere Person den Verkauf oder den Ankauf von Waren zu „vermitteln“, während die französische Fassung in diesem Zusammenhang von „*négocié*“, also einem „Verhandeln“ spricht. Entsprechend lauten dann auch die Definitionen in den nationalen Rechten, für Deutschland in § 84 Abs. 1 HGB und für Frankreich in Artikel L. 134–1 französisches HGB.³

¹ <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/1985/umfrage/deutschland-grenzlaenge-zu-benachbarten-staaten>.

² Im Folgenden der Einfachheit halber stets als Handelsvertreterrichtlinie bezeichnet.

³ In den nachfolgenden Ausführungen immer in der Originalfassung mit „Code de Commerce“ erwähnt.

1.2. *Die neuere Rechtsprechung der Cour de Cassation, insbesondere seit Cour de Cassation 9.12.2014:⁴ Der Vertreter muss Verhandlungsmacht haben!*

a) *Der Ausgangsfall*

Die französische Filiale der deutschen Duravit AG, die vor allem im Bereich Badmöbel und Badkeramik aktiv ist, hatte im Jahr 1993 mit einer Firma A. C. A. einen Vertrag über den Vertrieb ihrer Produkte abgeschlossen. Überschriften war dieser als ein Vertrag über die „kaufmännische Zusammenarbeit“ („collaboration commerciale“). Art. 1 definierte die Firma A. C. A. als „Vertreter“ („agent“), mit dem Auftrag („mandat“), exklusiv in einem bestimmten Gebiet auf Provisionsbasis alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um den Verkauf der vertragsgegenständlichen Produkte im zugewiesenen Gebiet zu fördern („promouvoir“). Weiterhin sah der Vertrag vor, dass die Abrechnung der Aufträge allein durch den Unternehmer erfolgen sollte, an den auch allein zu zahlen war. Der Unternehmer behielt sich weiterhin das Recht vor, Aufträge abzulehnen. Die Bewerbung der Produkte sollte auf Kosten des Unternehmers erfolgen, der damit die Kunden und den Vertreter in ausreichendem Umfang zu versorgen hatte. Für besonders große Aufträge war weiterhin die Möglichkeit vorgesehen, dass bei entsprechender Anfrage des Vertreters dem Kunden durch Unternehmer besondere Konditionen gewährt werden.

b) *Das Urteil der Cour de Cassation*

Mit dem Argument, ein Verhandeln („négocier“) im Sinne des Artikels 134–1 Code de Commerce verlange zumindest, dass dem Vertreter ein gewisser Handlungsspielraum, die Vertragsbedingungen eigenständig auszuhandeln, eingeräumt sei, während ein nur „Fördern“ („promouvoir“) des Warenumsatzes hingegen nicht ausreichend sei, hat die Cour de Cassation, wie im Übrigen schon die beiden Vorinstanzen, der A.C.E. den Handelsvertreterstatus, auf den sich diese zur Geltendmachung ihres Entschädigungsanspruchs wegen Vertragsbeendigung berufen hatte, versagt.

Hält man dem die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur in Deutschland entgegen, wonach ein mitursächliches Fördern des Warenumsatzes ausreichend ist, um ein „Vermitteln“ im Sinne des § 84 Abs. 1 HGB anzunehmen,⁵ dürfte es indessen keinem Zweifel unterliegen, dass A. C. E. vor einem deutschen Gericht bei Anwendung deutschen Handelsvertreterrechts der Handelsvertreterstatus mit Sicherheit zuerkannt worden wäre.

Die gegenteiligen, vorzitierten französischen Entscheidungen, insbesondere auch die der Cour de Cassation, sind dabei umso markanter, als A.C.E., insbesondere auch in der Berufungs- und Revisionsinstanz, damit argumentiert hatte, dass diese restriktive Auslegung gegen die Handelsvertreterrichtlinie verstoße.

Zu kritisieren ist selbstverständlich, dass die französische Cour de Cassation nicht den EuGH zur Auslegung angerufen hat, wozu sie als letztinstanzliches Gericht sogar verpflichtet gewesen wäre. Hilfreich wäre insoweit aber sicherlich gewesen, wenn A.C.E. in diesem Verfahren zur Untermauerung des Interpretationsbedarfs durch den EuGH Kenntnisse aus den deutschen Rechtskreis vorgetragen hätte, was indessen leider nicht der Fall gewesen war. Auch hätte A.C.E. die unterbliebene Vorlage an den

EuGH zwar mangels Beschwerdemöglichkeit nicht vor dem französischen Verfassungsgerichtshof rügen können, aber, auch wenn dies auf den ersten Blick etwas überraschend erscheint, unter Berufung auf einen Verstoß von Art. 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, innerhalb der insoweit einschlägigen 6-Monats-Frist, vor dem EGMR in Strasbourg.⁶

c) *Cour de Cassation Urteil vom 20.1.2015:⁷ Die Bestätigung dieser Rechtsprechung*

Festzuhalten ist demgegenüber andererseits aber, dass die französische Cour de Cassation seine restriktive Rechtsprechung aus dem Urteil vom 9.12.2014 anschließend in seinem Urteil vom 20.1.2015 noch einmal bestätigt hat.⁸

In diesem Urteil wurde das Berufungsurteil,⁹ das unter eingehender Begründung, warum eine verkaufsfördernde Tätigkeit für den Handelsvertreterstatus ausreichend sei, mit der Begründung aufgehoben, dies stelle kein Verhandeln („négocier“) im Sinne des Artikels L. 134–1 Code de Commerce dar, wobei in diesem Fall der streitgegenständliche Vertrag sogar als Handelsvertretervertrag überschrieben und der Vertreter an verschiedener Stelle ausdrücklich als Handelsvertreter bezeichnet worden war.

Da man diese Rechtsprechung der Cour de Cassation somit als inzwischen etabliert wird ansehen müssen, wird sich eine Änderung wahrscheinlich erst dann ergeben können, wenn der EuGH Gelegenheit hatte, insoweit für entsprechende Klärung zu sorgen.

d) *Die Folgen dieser neueren Rechtsprechung*

Soweit einem Vertreter der Handelsvertreterstatus nicht zuerkannt wird, entfällt damit selbstverständlich zunächst einmal der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung bei Vertragsbeendigung, welche nachfolgend unter 1.2. näher behandelt wird. Damit ist ein solcher Vertreter aber gleichwohl nicht gänzlich schutzlos. Er kann versuchen, einzuwenden, bei dem Vertragsverhältnis habe es sich um ein Auftragsverhältnis im gemeinsamen Interesse („mandat d'intérêt commun“) gehandelt, das, wie nachfolgend unter 3.2. erläutert, vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelung oder ausreichendem Kündigungsgrund nur bei Schadenersatzpflicht beendet werden durfte. Er kann gegebenenfalls auch geltend machen, dass das Vertragsverhältnis nicht unter Einhaltung der nach den Gesamtumständen als angemessen anzusehenden Kündigungsfrist¹⁰ beendet worden und deshalb Schadenersatz geschuldet sei.

⁴ Nr. 13–22476. Mit Hilfe dieser Nummer kann die Entscheidung ohne Schwierigkeiten über die Datenbank www.legifrance.gouv.fr aufgerufen werden. Dies gilt auch für sämtliche übrigen, in diesem Beitrag deshalb nur unter Nummernangabe zitierten Entscheidungen der Cour de Cassation. Auch die zitierten französischen Gesetzestexten können auf diesen Weg abgerufen werden.

⁵ Hopt, Handelsvertreterrecht, 5. Auflage, 2015 Rn. 22 zu § 84 HGB m.Nw.

⁶ Schippani vs. Italien 21.10.2015, Nr. 38169/09.

⁷ Nr. 13–24231.

⁸ Nr. 13–24231. Aus der Instanz Rechtsprechung aus neuester Zeit so auch CA Lyon 10.9.2015, RG 13/06401.

⁹ CA PARIS 30.5.2013.

¹⁰ Dazu näher unter nachfolgend II. 2.

1.3. Die Abgrenzung zum Handelsreisenden („voyageur – représentant – placier = VRP)

Die spezielle Rechtsfigur des VRP, die es im deutschen Rechtskreis so nicht gibt, schafft aus deutscher Sicht deshalb besondere Probleme, weil die Abgrenzung zum Handelsvertreter sehr fließend ist und deutsche Handelsvertreterverträge, in denen der Unternehmer häufig recht strenge Berichtspflichten und weitere Möglichkeiten der Kontrolle vorsieht, schnell Gefahr laufen, im Streitfall vor französischen Gerichten als Verträge eines VRP umqualifiziert zu werden.

Der wesentliche rechtliche Unterschied eines VRP gegenüber einem Handelsvertreter besteht darin, dass der VRP Arbeitnehmer ist, somit im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses die sehr strengen, Kündigungsschutzvorschriften des französischen Arbeitsrechts in Anspruch nehmen kann,¹¹ ihm daneben aber gleichwohl auch ein Entschädigungsanspruch für die von ihm akquirierte Klientel zusteht, der im Regelfall in etwa dem des klassischen Handelsvertreters entspricht.¹²

Die Schwierigkeit der Abgrenzung wird deutlich, wenn man sich zum einen der Definition des VRP annimmt,¹³ wonach VRP ist, wer

- für einen oder mehrere Arbeitgeber tätig ist;
- ausschließlich und dauerhaft den Beruf eines Vertreters ausübt;
- keinerlei Geschäfte für sich persönlich abschließt;
- an den Arbeitgeber durch einen Vertrag gebunden ist, der die Art der Dienstleistungen oder die zum Verkauf oder Kauf angebotenen Waren festlegt (a), das Gebiet, in dem die Tätigkeit ausgeübt oder die Art von Kunden, die besucht werden sollen (b) sowie den Prozentsatz der Vergütung (c);

und sich darüber hinaus der Rechtsprechung der Sozialkammer der Cour de Cassation, so z.B. im Urteil vom 13.1.2009,¹⁴ vergegenwärtigt, wonach, anders als bei sonstigen Arbeitnehmern, die Weisungsgebundenheit kein notwendiges Kriterium für die Annahme des Status eines VRP ist.¹⁵

Wichtigstes Abgrenzungskriterium für die Tätigkeit eines Handelsvertreters bleibt gleichwohl dessen Selbstständigkeit. Von einer solchen kann man insbesondere ausgehen, wenn Untervertreter eingesetzt werden können. Werden umgekehrt regelmäßige Berichte verlangt, spricht dies gegen Selbstständigkeit. Ebenso, wenn der Vertreter über keinerlei eigene materielle Mittel zur Ausübung seiner Tätigkeit verfügt. Wert ist weiterhin darauf zu legen, dass der Handelsvertreter sich als solcher in das in Frankreich hierfür vorgesehene Register der Handelsvertreter einträgt.¹⁶ An diese Eintragung ist die Vermutung geknüpft, dass der Eingetragene auch tatsächlich Handelsvertreter ist. Soweit es die Frage der Sozialversicherungspflicht angeht, ist außerdem an die Möglichkeit zu erinnern, eine entsprechende Anfrage beim Sozialversicherungsträger zu stellen. Wird Sozialversicherungspflicht stillschweigend mangels Antwort oder ausdrücklich verneint, kann auf der Grundlage des mitgeteilten Sachverhalts später keine Sozialversicherungspflicht mehr angenommen werden.¹⁷

2. Beendigung des Handelsvertretervertrages und Entschädigungsanspruch

Frankreich hat als eines der ganz wenigen Länder von der in Art. 17 der Europäischen Handelsvertreterrichtlinie eröffneten Option, dem Handelsvertreter bei Beendigung des Vertragsverhältnisses einen Schadensersatzanspruch und nicht einen Ausgleichsanspruch zuzusprechen, Gebrauch gemacht. Auf einige damit im Zusammenhang stehende Fragen wird deshalb nachfolgend eingegangen.

2.1. Beendigung des Handelsvertretervertrages während der Probezeit: Nach Urteil Cour de Cassation vom 23.6.2015 kein Entschädigungsanspruch¹⁸

In dieser Entscheidung hat die Cour de Cassation das Berufungsgericht,¹⁹ das bei einer Kündigung innerhalb der vereinbarten Probezeit von acht Monaten (konkret nach sechs Monaten) einen Entschädigungsanspruch wegen Vertragsbeendigung (123.307,48 €) mit der Begründung zugesprochen hatte, dieser sei zwingend und zum „Ordre Public“ gehörend,²⁰ mit der Begründung aufgehoben, die Anwendung der Handelsvertretervorschriften setze grundsätzlich voraus, dass ein Vertragsverhältnis schon definitiv geschlossen worden sei („que la convention soit définitivement conclue“).

Dahinter verbirgt sich unausgesprochen der Gedanke, bei einer vereinbarten Probezeit sei der Vertrag unter der auflösenden, negativen Bedingung geschlossen, dass während der Dauer der Probezeit keine Beendigung erfolgt.

¹¹ Die wichtigste Aussage hierzu lautet, dass ein Arbeitnehmer vorbehaltlich einer Probezeit ab dem ersten Arbeitstag Kündigungsschutz in Anspruch nehmen kann, das Kündigungsverfahren weiter sehr förmlich ausgestaltet ist und im Kündigungsschreiben der Kündigungsgrund unbedingt präzise angegeben werden muss, andernfalls die Kündigung schon deshalb als unwirksam mit erheblichen Schadensersatzrisiken angesehen wird.

¹² Näheres dazu unter 3.2. So werden auch dem VRP häufig zwei Jahresprovisionen zugesprochen, auch wenn hier individuelle Faktoren, wie die Frage der verschafften und verbleibenden Vorteile des Unternehmers von größerer Relevanz sind und unter gewissen Voraussetzungen auch eine Abgeltung im Voraus vereinbart werden kann. Zum Ganzen siehe z.B. Ferrier, Droit de la distribution, 7. Auflage, 2014, unter Rn. 127 ff. m.Nw.

¹³ Diese ergibt sich aus Artikel 7111 – 3 französisches Arbeitsgesetzbuch (Code du Travail).

¹⁴ Nr. 08–40157.

¹⁵ Rechtsprechung und Lehre tragen zur weiteren Konkretisierung aber leider nur relativ wenig bei. Siehe so z.B. Sozialkammer Cour de Cassation 30.6.1994, Nr. 92–15543 (Arbeitnehmerstatus angenommen) und aus der Instanzrechtsprechung Cour d'Appel de Paris 5.11.2003, Nr. 2003/08049 Handelsvertreterstatus bejaht und demgegenüber mit weitgehend ähnlichem Sachverhalt Handelsvertreterstatus verneint: Cour d'Appel de Versailles 29.5.2001, Nr. 00/01861.

¹⁶ Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Artikeln R. 134–6 ff. Code de Commerce, wobei sich grundsätzlich auch ein im Ausland wohnhafter, aber in Frankreich dauerhaft tätige Handelsvertreter in das Register einzutragen hat. Allerdings ist diese Eintragung auf europäischer Ebene seit EuGH 30.4.1998, C 215/97, Amtsblatt 13.6.1998 C 184, sowie auf nationaler Ebene seit Cour de Cassation 7.7.2004, Nr. 02–17107 keine zwingende Voraussetzung mehr dafür, dass sich der Handelsvertreter auf seinen Status berufen kann.

¹⁷ Einzelheiten in Art. L 311–11 Code de la sécurité sociale.

¹⁸ Nr. 14–17894.

¹⁹ CA Orléans 17.4.2014, Nr. 13/01829.

²⁰ So zuvor auch schon CA Paris 6.9.2012, RG 10/16975.

Ob dies mit der Handelsvertreterrichtlinie in Einklang zu bringen ist, ist sicher höchst fraglich. In jedem Fall ist aber zu bedauern, dass auch hier keine Vorlage an den EuGH erfolgt ist.

2.2. Höhe des Entschädigungsanspruchs

Auch wenn die insoweit einschlägige Vorschrift des Artikels L. 134–12 Abs. 1 Code de Commerce²¹ auf den konkret entstandenen Schaden abstellt und es deshalb auch immer wieder heißt, es komme auf den konkreten Einzelfall an (Provisionsausfall, Entwertung des Handelsbetriebes des Handelsvertreters, Entwertung getätigter Investitionen etc ...),²² so hat sich gleichwohl in Frankreich eine seit Jahrzehnten bestehende Rechtsprechung herausgebildet, wonach in der Regel²³ zwei Bruttojahresprovisionen, berechnet aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, zuerkannt werden.²⁴ Da es sich um reines Richterrecht handelt, sollen nachfolgend einige Hinweise zu dessen Ursprung erfolgen.

Seit einer Grundsatzentscheidung vom 13.5.1885²⁵ geht die Cour de Cassation davon aus, dass es sich bei einem Handelsvertreterverhältnis um einen Auftragsverhältnis „im beiderseitigen Interesse“ handelt („mandat d'intérêt commun“), dessen Beendigung durch den Auftraggeber Schadensersatzansprüche auslöst, es sei denn, es liegt ein ausreichender oder vertraglich vereinbarter Kündigungsgrund vor.

In diesem Zusammenhang hat sich nachfolgend die Rechtsprechung herausgebildet, dem Vertreter im Normalfall Schadenersatz in der vorgenannten Höhe, also im Umfang von zwei Bruttojahresprovisionen, berechnet aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, zuzusprechen.²⁶

Allerdings war und ist es ebenfalls ständige Rechtsprechung, dass ein solcher Schadensersatzanspruch vertraglich ausgeschlossen werden deshalb kann.²⁷

Dem ist der französische Gesetzgeber daraufhin für die Handelsvertreter mit dem Dekret Nr. 58–1345 vom 23.12.1958 entgegengetreten, welches in Art. 3 Abs. 2 ausdrücklich festschreibt, dass die Entschädigungspflicht, abgesehen von einer Beendigung wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters, nicht vertraglich abbedungen werden kann.

Soweit es die Höhe des Entschädigungsanspruches angeht, hat die Rechtsprechung nun ihrer bereits zuvor im Rahmen des „mandat d'intérêt commun“ entwickelten Grundsätze schlicht fortgeführt. Eine gesetzliche Stütze findet diese Rechtsprechung dabei allerdings auch in der Vorschrift des Artikels L. 134–4 Abs. 1 Code de Commerce, wo es ausdrücklich heißt, dass Handelsvertreterverträge im gemeinsamen Interesse („dans l'intérêt commun“) der Parteien abgeschlossen seien.²⁸

Aus der Konzeption des Entschädigungsanspruches als Schadenersatz folgt im Übrigen, dass kein Raum für Billigkeitserwägungen besteht. So hat es die Cour de Cassation z.B. in ihrem Urteil vom 23.9.2008²⁹ explizit abgelehnt, den Entschädigungsanspruch mit Blick auf Vertragsverletzungen, die für die Annahme eines schweren Verschuldens nicht ausreichen, zu kürzen.³⁰

2.3. Verlust des Entschädigungsanspruches

Die Frage des Verlustes des Entschädigungsanspruches ist in Artikel L. 134–13 Code de Commerce geregelt, der inhaltlich der Regelung in § 89b Abs. 3 AGB entspricht. Der Entschädigungs-

anspruch entfällt damit vor allem dann, wenn der Unternehmer den Handelsvertretervertrag aufgrund „schweren Verschuldens“ („faute grave“) des Handelsvertreters beendet hat.³¹ Da die damit zusammenhängenden Fragen auch in Frankreich einen zentralen Platz in den gerichtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Handelsvertreterverträgen einnehmen, sollen nachfolgend einige diesbezüglich wichtige Aspekte erörtert werden.

a) Der Tatbestand des schweren Verschuldens

Insoweit kann festgehalten werden, dass sich in der französischen Rechtsprechung inzwischen einige Kriterien herausgebildet haben, die denen des deutschen Rechtskreises zu diesem Problemkreis weitgehend entsprechen. Dies gilt insbesondere für das Erfordernis, wonach das Verschulden des Vertreters so schwerwiegen muss, dass sich jede Fortsetzung, sei es auch nur zeitlich begrenzt für den Unternehmer als unzumutbar darstellt. Dies ist dabei von den Gerichten ohne Bindung an etwaige vertraglichen Vereinbarungen hierzu unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen.³² Zu diesen Umständen gehört auch die Frage, ob der Unternehmer Vertragsverstöße, die eigentlich eine fristlose Kündigung rechtfertigen würden, möglicherweise über einen längeren Zeitraum geduldet hat, was dann geeignet sein kann, dem Verstoß die für einen Wegfall des Entschädigungsanspruches erforderliche Schwere zu nehmen.³³ Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Cour de Cassation in neuerer Zeit auch zunehmend höhere Anforderungen an das Begründungserfordernis durch die Tatsacheninstanzen stellt.³⁴

Eine gegenüber dem deutschen Rechtskreis abweichende Position nimmt die Cour de Cassation aber ein, soweit es um die Frage der Kausalität des schweren Verschuldens für die Kündigung des Unternehmers geht.

²¹ Art. L. 134–12 Abs. 1 Code de Commerce lautet: «En cas de cessation de ses relations avec le mandant, l'agent commercial a droit à une indemnité compensatrice en réparation du préjudice subi.»

²² *Ferrier* a.a.O. Rn. 233. m.Nw.

²³ Korrekturen, aber nicht systematisch, nach unten und oben bei Vorliegen besonderer Umstände, so z.B. minderdn besonders kurze Vertragsdauer oder erhöhend besonders hohe eigene Investitionen. Einzelheiten bei *Ferrier* a.a.O.

²⁴ *Ferrier* a.a.O.

²⁵ DP 1885, I, S. 350.

²⁶ *Ferrier* a.a.O. Rn. 183 m.Nw.

²⁷ Siehe z.B. Cour de Cassation 19.1.1976, Nr. 74–13885.

²⁸ Artikel L. 134–4 Abs. 1 Code de Commerce wörtlich: «Les contrats intervenus entre les agents commerciaux et leurs mandants sont conclus dans l'intérêt commun des parties.»

²⁹ Nr. 07–13338.

³⁰ In seiner Entscheidung nach Zurückweisung vom 23.11.2010, Nr. 10/02566, hat der CA Montpellier dann aber den Entschädigungsanspruch auf eine Jahresprovision beschränkt, dabei aber, zumindest explizit, nur auf die relativ kurze Vertragsdauer von 21 Monaten abgestellt.

³¹ Somit wegen eines schuldhaften Fehlverhaltens des Handelsvertreters, das zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, siehe Art. L. 134–11 Abs. 5 Code de Commerce.

³² Cour de Cassation, 28.5.2002, Nr. 00–16857.

³³ Cour de Cassation, 11.6.2002, Nr. 98–21916.

³⁴ So z.B. Cour de Cassation, 9.7.2013, Nr. 11–23528; 22.10.2013, Nr. 12–23625.

b) Schweres Verschulden des Handelsvertreters und Kausalität

aa) Deutsche Rechtslage

In der deutschen Rechtsprechung³⁵ und Literatur³⁶ wird die Entscheidung des EuGH vom 28.10.2010 in der Rechtssache C-203/09³⁷ einheitlich so verstanden, dass der Handelsvertreter den Entschädigungsanspruch, also im deutschen Recht den Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB, wegen eines schuldhaften Verhaltens, welches einen wichtigen Grund zur Kündigung durch den Unternehmer darstellt, nur dann verliert, wenn die Kündigung auch tatsächlich darauf gestützt wird, somit Kausalität zwischen dem wichtigen Grund und der ausgesprochenen Kündigung gegeben ist.

Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Unternehmer erst nach dem Ausspruch der Kündigung von dem wichtigen Grund Kenntnis erlangt. Entgegen der früheren herrschenden Meinung und Rechtsprechung kann ein wichtiger Grund jetzt nicht mehr nachgeschoben werden, sondern der Unternehmer muss, soweit dies wegen des Laufs der Kündigungsfrist noch möglich ist, fristlos kündigen. Ist ihm dies wegen inzwischen abgelaufener Kündigungsfrist nicht mehr möglich, kann das schuldhafte Verhalten des Handelsvertreters nur noch unter Billigkeitsgesichtspunkten Berücksichtigung finden.³⁸

bb) Französische Rechtslage: Nach dem Urteil der Cour de Cassation vom 24.11.2015³⁹ setzt Kausalität Kenntnis voraus!

In seinem Urteil vom 24.11.2015 hatte sich die Cour de Cassation mit folgender Fallgestaltung zu befassen: Ein am 18.11.2008 geschlossener Handelsvertretervertrag wurde vom Unternehmer am 8.5.2009 mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vor allem wegen massiver Umsatzrückgänge gekündigt. Zuvor, am 3.4.2009, war über das Vermögen der Handelsvertreterin bereits das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Der Insolvenzverwalter klagte unter anderem eine Entschädigung wegen Vertragsbeendigung i.H.v. 385.666,01 € ein. Der Unternehmer wandte u.a. ein, der Handelsvertreterin habe ihm ihre desaströse finanzielle Situation, die bereits seit Monaten bestanden habe, entgegen einer ausdrücklich Bezug vorgesehenen vertraglichen Verpflichtung zur Offenlegung verheimlicht, was einen wichtigen Grund ein erhebliches schuldhaftes Verhalten („faute grave“) darstelle und deshalb den Verlust des Entschädigungsanspruchs nach Artikel L. 134–13 Nr. 1 zur Folge habe.

Dem sind die Gerichte durch alle drei Instanzen mit dem Argument gefolgt, dass dieser Kündigungsgrund objektiv schon vor der Kündigung vorlag, dem Unternehmer aber erst danach bekannt geworden sei, weshalb er deshalb die Kündigung darauf nicht stützen könne.

Dabei ist das Urteil der Cour de Cassation auch deshalb besonders markant, weil der Handelsvertreter seine Revision vor allem auf das Urteil des EuGH vom 28.10.2010 gestützt hatte, welches von der Cour de Cassation indessen in seiner Begründung mit keinem Wort erwähnt worden ist.

Die einzige, nachvollziehbare Begründung kann dafür eigentlich nur darin gesehen werden, dass die Cour de Cassation das Urteil des EuGH extrem restriktiv, bezogen auf den seinerzeit ganz konkret entschiedenen Sachverhalt, interpretiert hat.

In dem seinerzeit entschiedenen Fall war es so, dass sich der Handelsvertreter erst nach der Kündigung, zum Teil während des Laufs der Kündigungsfrist, zum Teil nach deren Ablauf, erheblich schuldhaft verhalten, der Unternehmer davon insgesamt aber erst nach Vertragsende davon erfahren hatte.⁴⁰

Zu kritisieren ist natürlich auch hier, dass die französische Cour de Cassation als letztinstanzliches Gericht diesen Fall nicht dem EuGH zur Klärung vorgelegt hat.

3. Internationaler Sachverhalt: Wann ist französisches Handelsvertreterrecht überhaupt anwendbar?

3.1. Vorbemerkung

Nachdem zuvor verschiedene Aspekte des französischen Handelsvertreterrechts dargestellt worden sind, stellt sich bei einem internationalen, z.B. bei einem deutsch-französischen Sachverhalt, hingegen als erstes, nach der Frage der gerichtlichen Zuständigkeit,⁴¹ immer die Frage, welches materielle Recht auf den Sachverhalt überhaupt anwendbar ist?

Diese Frage ist nach den jeweiligen Internationalen Privatrecht des angerufenen Gerichts zu beurteilen.

Auch wenn auf europäischer Ebene und somit sowohl für deutsche wie französische Gerichte die EG-VO Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) in weiten Teilen eine Rechtsvereinheitlichung mit sich gebracht hat, gelten für das Handelsvertreterrecht aus französischer Sicht gleichwohl Besonderheiten.

Während sich für deutsche Gerichte das anwendbare Recht entweder aus der Rechtswahl der Parteien im Sinne des Artikels 3 Rom I ergibt, andernfalls im Normalfall aus Art. 4 Abs. 1 b) Rom I eine Anwendung des Rechtes des Staates, in dem der Handelsvertreter seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses⁴² hatte bzw. hat, folgt, sind aus französischer Sicht demgegenüber die Bestimmungen des von Frankreich ratifizierten Haager Übereinkommen über das auf Vertreterver-

³⁵ Seit BGH 16.2.2011-VIII ZR 226/07.

³⁶ Thume, Handbuch des gesamten Außendienstrechts, 9. Auflage, 2014, Rn. 141 ff.; Emde, Vertriebsrecht, 3. Auflage, 2014, Rn. 332 ff.

³⁷ Volvo Car Germany GmbH gegen Autohof Weidendorf GmbH auf Vorlage von BGH 29.4.2009 – VIII ZR 226/07.

³⁸ EuGH a.a.O. Rn. 44; Theme a.a.O.; Ende a.a.O.

³⁹ Nr. 14–17747.

⁴⁰ In dem seinerzeitigen Vorlageverfahren, das auf das Vorabentscheidungsersuchen des BGH zurückging, war insoweit unterstellt worden, dass der Unternehmer bei rechtzeitiger Kenntnis noch während des Laufs der Kündigungsfrist wirksam hätte fristlos kündigen können, Rn. 9 Vorlagebeschluss BGH vom 29.4.2009, VIII ZR 226/07, sowie EuGH 28.10.2010, a.a.O., Rn. 18 a.E.

⁴¹ Nachdem das Gericht seine Zuständigkeit bejaht hat. Diese Frage der Zuständigkeit ist für deutsche und französische Gerichte gleichermaßen nach den einschlägigen Bestimmungen der EuGVVO zu beurteilen und führt bei Fehlen einer wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung in den meisten Fällen über Art. 7 Abs. 1 Nr. 1d) zweiter Spiegelstrich EuGVVO n.F. zur internationalen Zuständigkeit der Gerichte des Landes des Handelsvertreters, in dem dieser seine Leistungen zu erbringen hat, siehe EuGH 11.3.2010- C-19/09, wonach im Übrigen bei einer Tätigkeit in mehreren Ländern der Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung maßgeblich ist.

⁴² Die Maßgeblichkeit dieses Zeitpunktes ergibt sich aus Art. 19 Abs. 3 Rom I.

hältnisse und die Stellvertretung anwendbare Recht vom 14.3.1978⁴³ maßgeblich, dessen Anwendbarkeit insoweit durch Art. 25 Rom I ausdrücklich vorbehalten worden ist.

3.2. Das Haager Übereinkommen über das auf Vertretungsverhältnisse und die Stellvertretung anwendbare Recht vom 14.3.1978.

a) Maßgeblichkeit der Rechtswahl

Wie Art. 3 Rom I räumt auch das Haager Übereinkommen für die Frage des anwendbaren Rechts einer Rechtswahl den Vorrang an. Zu beachten ist hingegen, dass die Anforderungen bezüglich einer stillschweigenden Rechtswahl etwas geringer angesetzt sind als nach Art. 3 Rom I.

Während Art. 3 Rom I insoweit verlangt, dass sich die schlüssige Rechtswahl „eindeutig“ aus den Bestimmungen des Vertrages oder den Umständen des Falles ergeben muss, genügt es nach Art. 5 des Haager Übereinkommens, wenn sich diese Wahl mit „vernünftiger Sicherheit“⁴⁴ („certitude raisonnable- reasonable certainty“) aus den Umständen des Falles ergibt.

So hat es beispielsweise die Cour de Cassation in einem Urteil vom 6.1.2010⁴⁵ genügen lassen, dass ein nicht unterschriebener Vertragsentwurf, der eine Rechtswahlklausel enthielt, nachher im Kern so gelehrt worden ist, während in einer älteren Entscheidung vom 24.1.1978, die damit allerdings noch vor dem Inkrafttreten des Haager Übereinkommens ergangen ist, in einem deutsch-französischen Fall, bereits der Abschluss des Vertrages in Frankreich, in französischer Sprache und mit einem französischen Gerichtsstands genügt hat, um eine konkludente Rechtswahl zu Gunsten des französischen Rechts anzunehmen.⁴⁶

b) Mangels Rechtswahl anzuwendendes Rechts

Mangels Rechtswahl bestimmt Art. 6 Abs. 1 des Abkommens, dass grundsätzlich das Recht des Ortes, an dem der Handelsvertreter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine berufliche Niederlassung, andernfalls seinen gewöhnlichen Wohnort hat, maßgeblich ist. Dies wird somit in den meisten Fällen zu einer Anknüpfung führen, die mit der nach Art. 3 Rom I und damit der Beurteilung aus deutscher Sicht übereinstimmt.

Gleichwohl verbleibt auch in diesem Fall eine Besonderheit, die daraus folgt, dass einem französischen Gericht die Möglichkeit eröffnet ist, losgelöst von der Frage eines etwaigen Ordre-Public-Verstoßes, unter gewissen Voraussetzungen die zwingenden Bestimmungen seines, oder eventuell auch die eines anderen Rechts, anzuwenden.

c) Die mögliche Anwendung zwingender Bestimmungen eines anderen Rechts

Art. 16 des Haager Übereinkommens⁴⁷ ermöglicht es dem angerufenen Gericht, unabhängig von der Frage eines Ordre-Public-Verstoßes, der in Art. 17 geregelt ist, jede zwingende Bestimmung seines Rechts, oder auch eines anderen Rechts, bereits dann anzuwenden, wenn der Fall einen tatsächlichen Bezug („lien effectif“ – „significant connection“) zu diesem Land aufweist.⁴⁸

Beispiel:

Ein Unternehmer im Raum Saarbrücken setzt für sein Warensortiment auf der französischen Seite einen dort wohnhaften

Handelsvertreter im Nebenberuf für die französische Grenzregion ein. Der Vertrag ist ausdrücklich deutschem Recht unterstellt und enthält eine Bestimmung, wonach der Handelsvertreter nur im Nebenberuf mit der Vermittlung betraut sei. Auch wirtschaftlich liegen die Voraussetzungen nach § 92b HGB vor. Der Unternehmer kündigt das Vertragsverhältnis, worauf der Handelsvertreter das französische Gericht an seinem Wohnort anruft und einen Anspruch wegen Vertragsbeendigung geltend macht. Der Unternehmer wendet unter Berufung auf § 92b Absatz S. 1 HGB dessen gesetzlichen Abschluss ein.

Dem folgt das französische Gericht nun nicht, weil es an den nach dem französischen Recht erforderlichen, ausdrücklichen und schriftlichen Verzicht auf den Handelsvertreterstatus, der darüber hinaus nur im Rahmen eines Gesamtvertrages, der eine anderweitige Haupttätigkeit zum Gegenstand hat, vereinbart werden kann, fehlt.⁴⁹ Das Gericht spricht deshalb dem Handelsvertreter einen Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB, möglicherweise aber sogar eine Beendigungsentschädigung nach seinem französischem Recht (siehe oben) zu.

II. Vertriebshändlerrecht

Zunächst ist festzustellen, dass entsprechend der Situation in Deutschland auch in Frankreich das Vertriebshändlerrecht nicht in spezifischer Weise gesetzlich normiert ist. Dies betrifft insbesondere auch die wichtige Frage der Ansprüche des Vertriebshändlers bei Beendigung des Vertrages, die deshalb im Rahmen dieses Beitrages im Vordergrund stehen soll. Anschließend wird

⁴³ Abrufbar unter www.hcch.net.

⁴⁴ Insoweit handelt es sich um eine eigene Übersetzung durch den Verfasser, da, soweit ersichtlich, eine offizielle Übersetzung des Abkommens, das nur in den Vertragssprachen Englisch und Französisch aufgelegt worden ist, in der deutsche Sprache nicht existiert.

⁴⁵ Nr. 08–21.095.

⁴⁶ Nr. 76–10.466. Dabei handelte es sich, wie auch bei dem Urteil vom 6.10.2010 um Entscheidungen der 1. Zivilkammer. Restriktiver demgegenüber aber die Wirtschaftskammer der Cour de Cassation, 27.4.2011, Nr. 09–72304, wo eine «stipulation explicite, claire et dénuée d'ambiguïté» gefordert wird.

⁴⁷ Art. 16 des Übereinkommens lautet: «Lors de l'application de la présente Convention, il pourra être donné effet aux dispositions impératives de tout Etat avec lequel la situation présente un lien effectif, si et dans la mesure où, selon le droit de cet Etat, ces dispositions sont applicables quelle que soit la loi désignée par ses règles de conflit» bzw. auf Englisch „In the application of this Convention, effect may be given to the mandatory rules of any State with which the situation has a significant connection, if and in so far as, under the law of that State, those rules must be applied whatever the law specified by its choice of law rules.“

⁴⁸ Nach dem sogenannten Karsten-Bericht zum Abkommen handelt es sich dabei um ein Korrektiv zu der grundsätzlich unbegrenzt möglichen Rechtswahl, die den Vertragsparteien nach Art. 5 des Abkommens um eröffnet ist.

⁴⁹ Artikel L. 134–15 Abs. 1 Code de Commerce lautet: «Lorsque l'activité d'agent commercial est exercée en exécution d'un contrat écrit passé entre les parties à titre principal pour un autre objet, celles-ci peuvent décider par écrit que les dispositions du présent chapitre ne sont pas applicables à la partie correspondant à l'activité d'agence commerciale.» Aus der Rechtsprechung dazu z.B. Cass.com 3.3.2004, Nr. 02–12905, wo die in einen Gesamtvertrag eingebettete Nebentätigkeit mit Verzichtsklausel im Ergebnis als in der Tat nur unbedeutend („accessoire“) angesehen wurde.

dann noch erörtert, ob und gegebenenfalls inwieweit die danach maßgeblichen Rechtsgrundsätze auch auf Handelsvertreterverträge übertragen werden können?

1. Ausgangspunkt

Anders als in Deutschland, in dem den gekündigten Vertriebshändler unter gewissen Voraussetzungen in analoger Anwendung der Vorschriften des Handelsvertreterrechts ein Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB analog zugesprochen wird,⁵⁰ wird eine solche analoge Rechtsanwendung im französischen Rechtskreis nicht einmal im Ansatz erwogen.

Auch eine entsprechende Anwendung der Rechtsgrundsätze zum gemeinsamen Mandat („mandat d'intérêt commun“), wonach vorbehaltlich eines vertraglich vereinbarten Ausschlusses oder einer gerechtfertigten Kündigung ein Schadensersatzanspruch eröffnet ist,⁵¹ wird jedenfalls von der Cour de Cassation in ständiger Rechtsprechung abgelehnt.⁵²

Dies heißt indessen nicht, dass der Vertragshändler gänzlich schutzlos wäre. Vielmehr verbleibt in die Möglichkeit, sich gegebenenfalls auf eine allgemeine, für alle kaufmännischen Geschäftsbeziehungen geltende, in ausländischen Rechtskreisen weitgehend unbekannte Vorschrift des Code de Commerce zu stützen, welche bei der Beendigung von Geschäftsbeziehungen mit der Begründung, die nach den Umständen zu beachtende Beendigungsfrist (Kündigungsfrist) sei nicht eingehalten worden, sehr hohe Schadensersatzforderungen begründen kann.

2. Die fristwidrige Beendigung sog. „rupture brutale“ einer bestehenden Geschäftsbeziehung

2.1. Die maßgebliche Vorschrift

Die Vorschrift, um die es geht, ist der Art. L. 442–6 Nr. 5 Code de Commerce, der zusammengefasst folgendes bestimmt:

(...) *es macht sich danach jeder Produzent, Gewerbetreibende, Industrielle oder jede im Handwerksregister eingetragene Person schadensersatzpflichtig,*

der/die, vorbehaltlich berechtigter Kündigung aus wichtigem Grund wegen Fehlverhaltens der anderen Partei,⁵³ eine bestehende Geschäftsbeziehung, sei es auch nur teilweise, brutal beendet, ohne schriftlich die Mindestkündigungsfrist einzuhalten, die sich unter Berücksichtigung der Dauer der Geschäftsbeziehung, der Handelsbräuche und der berufsübergreifenden Vereinbarungen ergibt (...)

2.2. Die wesentlichen Grundsätze

Da die Einzelheiten dieser Vorschrift, insbesondere ihre Voraussetzungen, ihr weiter Anwendungsbereich und ihrer weitreichenden Folgen bereits in dieser Zeitschrift von Delgrange und Riedel ausführlich dargestellt worden sind,⁵⁴ soll an dieser Stelle nur an folgende Gesichtspunkte erinnert werden, die insbesondere auch in internationalen Sachverhalten von Relevanz sind:

- die Vorschrift ist aus französischer Sicht deliktsrechtlich zu qualifizieren;⁵⁵

- aufgrund der deliktsrechtlichen Qualifikation sind aus französischer Sicht in aller Regel die Gerichte am Sitz des geschädigten Vertragspartners zuständig;⁵⁶ somit für französische Kläger die französischen Gerichte.⁵⁷
- aufgrund ihrer deliktsrechtlichen Qualifikation ist diese Vorschrift nach ganz herrschender Meinung auch auf internationale Handelsbeziehungen anzuwenden, unabhängig von der Frage, welches nach dem jeweiligen Internationalen Privatrecht das materielle Vertragsstatut ist;⁵⁸
- regelmäßige Handelsbeziehungen in diesem Sinne liegen schon dann vor, wenn über einen gewissen Zeitraum wiederholt Lieferungen/Leistungen etc. erfolgt sind; insbesondere ist also kein schriftlicher Vertrag notwendig;
- maßgeblich ist allein die Kündigungsfrist, die das Gericht unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere auch der Dauer der Vertragsbeziehungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Handelsbräuche, für maßgeblich erachtet; vertragliche Bestimmungen sind insoweit also irrelevant;⁵⁹
- je nach Dauer der Vertragsbeziehungen werden häufig Kündigungsfristen von 6, 9, 12, manchmal sogar zwei Jahren für relevant erachtet, wobei als grobe Faustregel gelten kann, dass ein Jahr der Geschäftsbeziehung in etwa einem Monat Kündigungsfrist entspricht;⁶⁰
- ist die danach bemessene Kündigungsfrist nicht eingehalten worden, wird im Regelfall Schadensersatz in der Höhe der Bruttomarge des Umsatzes, der andernfalls noch realisiert worden wäre, zugesprochen,⁶¹ wobei diese Berechnung nicht einmal abschließend sein muss.⁶²

⁵⁰ Hopt, HGB, 37. Auflage, 2015, Rn. 12 m.Nw.

⁵¹ Einzelheiten dazu oben unter I.2.2.

⁵² So z.B. Cour de Cassation 9.10.1997, Nr. 95–14158. Teilweise anders zuvor die Instanzrechtsprechung, so z.B. CA Lyon 29.1.1964, Dalloz 1965, juridique, S. 185; CA Aix-en-Provence 31.10.1964, JCP G 1964, II, Nr. 12647.

⁵³ Wobei auch hier der Grad des Verschuldens ungeachtet etwaiger vertraglicher Vereinbarungen hierzu zu beurteilen ist, siehe Cour de Cassation 9.7.2013, Nr. 12–21001. Der Kündigung aus wichtigem Grund ist im Übrigen noch die fristlose Kündigung wegen höherer Gewalt gleichgestellt, die allerdings, soweit ersichtlich, noch in keinem Fall angenommen worden ist.

⁵⁴ Delgrange/Riedel – Die «rupture brutale» gefestigter Geschäftsbeziehungen mit einem französischen Geschäftspartner, in IHR 2014, S. 45 ff.

⁵⁵ Cour de Cassation 18.1.2011, Nr. 10–11.885.

⁵⁶ Für den Bereich der Europäischen Gemeinschaft in Anwendung von Art. 7 Nr. 3 EuGVVO n.F. = Art. 5 Nr. 3 EuGVVO a.F. bzw. für die EFTA-Staaten Art. 5 Nr. 3 Lugano-Übereinkommen.

⁵⁷ Cour de Cassation Fn. 32. Allerdings hat CA Paris 7.4.2015, Nr. 14/17985, dem EuGH diese Frage zur Überprüfung vorgelegt, wobei eine Entscheidung bei Abfassung dieses Beitrags noch ausstand.

⁵⁸ So z.B. Cour de Cassation 25.3.2014, Nr. 12–29534.

⁵⁹ Beispiel: Ein Vertragshändlervertrag ist deutschem Recht unterstellt und sieht eine dreimonatige Kündigungsfrist vor. Aus französischer Sicht ist diese Regelung unbeachtlich und es kommt allein darauf an, welche Kündigungsfrist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände als angemessen anzusehen ist, so aus neuerer Zeit z.B. Cour de Cassation 20.5.2014, Nr. 13–16398.

⁶⁰ Weitere Einzelheiten bei Delgrange/Riedel a.a.O. unter IV. ii. m.Nw.

⁶¹ Einzelheiten z.B. bei Ferrier a.a.O. Rn. 402.

⁶² So können z.B. Restrukturierungskosten, Kündigungskosten für entlassene Arbeitnehmer, zusätzlich dann geltend gemacht werden, wenn und soweit diese bei Einhaltung der Kündigungsfrist so nicht angefallen wären, Cour de Cassation 9.7.2013, Nr. 12–20846.

Angesichts dieser weitreichenden Folgen, die aufgrund fehlender Rechtskenntnis insbesondere auch einen deutschen Unternehmer treffen können, soll an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, wie sich ein solcher Unternehmer weitestgehend gegen eine solche Inanspruchnahme schützen kann: Durch eine unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise sorgfältig formulierte Gerichtsstandsvereinbarung, oder auch Schiedsklausel.

2.3. Exkurs: Mögliche Abwehrmaßnahmen

a) Gerichtsstandsvereinbarung

aa) *Die Urteile der Cour de Cassation vom 19.3.2008, 22.10.2008 sowie 20.3.2012*⁶³

Trotz der deliktischen Qualifikation des Anspruchs aus fristwidriger Beendigung der Geschäftsbeziehung, der zudem als Bestandteil des Ordre-Public angesehen wird, hat die französische Cour de Cassation in allen drei Urteilen den Einwand der internationalen Unzuständigkeit unter Berufung auf eine Gerichtsstandsklausel anerkannt, soweit sich diese, wie in den entschiedenen Fällen, auf sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag bezogen.

bb) *Das Urteil der Cour de Cassation vom 7.10.2015*⁶⁴

Dieses Urteil, in dem es um die Klage eines französischen Vertriebshändlers von Apple gegen Apple auf Schadenersatz wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens,⁶⁵ gestützt auf nationales Recht wie auf EU-Recht ging, ist unter zwei Gesichtspunkten von erheblicher Bedeutung.

Zunächst einmal die Cour de Cassation in dieser Entscheidung ihre sehr stark kritisierte Rechtsprechung aus dem Urteil vom 26.9.2012⁶⁶ aufgeben, in der sie eine Gerichtsstandsklausel, in der sich eine Partei das Wahlrecht vorbehalten hatte, im Klagefall außer an dem vereinbarten Gericht auch am Sitz der Beklagten Klage erheben zu können, als nach Art. 23 EuGVVO a.F. für unwirksam angesehen. Zur Begründung wurde seinerzeit ausgeführt, es handle sich um eine Potestativbedingung und damit würde es an der von Art. 23 EuGVVO a.F. geforderten Vorhersehbarkeit fehlen.⁶⁷

Auf der anderen Seite hat die Cour de Cassation aber unter Berufung auf das Urteil des EuGH vom 21.5.2015⁶⁸ der Gerichtsstandsklausel von Apple, obwohl für sämtliche Streitigkeiten aus der Durchführung des Vertrages formuliert, die Anerkennung mit der Begründung versagt, sie würde sich, anders als vom EuGH gefordert, nicht auf Ansprüche aus einer Verletzung des Wettbewerbsrechts beziehen.

Offen geblieben ist allerdings in diesem Urteil, ob die Cour de Cassation die Unwirksamkeit der Gerichtsstandsklausel nur deshalb angenommen hat, weil der Kläger auch die Verletzung europäischen Wettbewerbsrechts geltend gemacht hatte, oder ob dies auch für den Fall gelten soll, dass nur die Verletzung nationalen Wettbewerbsrechts in Frage steht?⁶⁹

Für Ansprüche wegen fristwidriger Beendigung nach Artikel L. 442–6 Nr. 5 Code de Commerce ist diese Frage deshalb von erheblicher Bedeutung, weil sich diese Bestimmung im Abschnitt „Wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken“ („des pratiques anti-concurrentielles“) des Code de Commerce befindet, so wie jene Bestimmung des Artikel L. 420–2 Code de Commerce, um die es

im Urteil vom 21.5.2015 auch ging, und diese nach französischem Verständnis ebenfalls wettbewerbsrechtlichen Charakter hat.⁷⁰

Da diese Frage indessen derzeit ungeklärt ist, wird ein anwaltlicher Berater aus Gründen der Vorsicht in jedem Fall empfehlen müssen, in die Gerichtsstandsklausel auch ausdrücklich Streitigkeiten auf wettbewerbsrechtlicher Grundlage mit einzubeziehen.⁷¹

b) Schiedsklausel

In seinem Urteil vom 8.7.2010⁷² hat die Cour Cassation dem Schiedseinwand, vergleichbar seiner Rechtsprechung zu den Gerichtsstandsklauseln, ebenfalls mit der Begründung stattgegeben, die Klausel bezöge sich angesichts ihrer weiten Formulierung, auf sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag, auch deshalb auf solche wegen fristwidriger Beendigung im Sinne des Artikels L. 442–6 Nr. 5 Code de Commerce.

Auch wenn Schiedsangelegenheiten ausdrücklich vom Anwendungsbereich der EuGVVO ausgenommen sind und somit die von der Cour de Cassation in seinem vorerwähnten, zur Gerichtsstandsproblematik ergangenen Urteil vom 7.10.2015 zur Begründung heran gezogene Rechtsprechung des EuGH nicht unmittelbar einschlägig ist, wird man gleichwohl bei der derzeitigen Rechtslage auch bei Schiedsklauseln aus Gründen der Vorsicht empfehlen müssen, diese ausdrücklich auch auf Streitigkeiten wettbewerbsrechtlicher Art zu beziehen.

2.4. Ist Art. L. 442–6 Nr. 5 Code de Commerce auch auf Handelsvertreterverträge anwendbar?

a) *Cour de Cassation Urteil vom 3.4.2012*:⁷³ „Die scheinbar eindeutige Antwort“

Mit dieser Entscheidung hat die Cour de Cassation die Vorinstanz aufgehoben, die einem Handelsvertreter neben seiner Entschädigung wegen Vertragsbeendigung auch noch Schadenersatz wegen nicht ausreichender Kündigungsfrist zugesprochen hatte. Dies mit der Begründung, angesichts der gesetzlich ge-

⁶³ Nr. 06–17561, 07–15823 und 11–11570.

⁶⁴ Nr. 14–16898.

⁶⁵ Der Vertriebshändler machte geltend, Apple würde ihn insbesondere durch diskriminierende Preispolitik gegenüber dem Direktvertrieb von Apple benachteiligen.

⁶⁶ Nr. 11–26022. Diese Rechtsprechung wurde bereits nuanciert im Urteil vom 1.3.2015 und 13–27264.

⁶⁷ Besonders zu kritisieren war insoweit natürlich, dass diese Entscheidung ohne Vorlage an den EuGH ergangen war.

⁶⁸ ECLI:EU:C:2015:335. Rechtssache C-352/13.

⁶⁹ Siehe dazu auch die Urteilsanmerkung «Clauses attributives de juridiction, asymétrie de droit de la concurrence» von Dupoirier in Gazette du Palais, 11.–14.11.2015, S. 19 ff.

⁷⁰ Diese wettbewerbsrechtliche Einordnung ist natürlich sehr zweifelhaft. Siehe dazu z.B. auch *Ferrier* a.a.O. Rn. 393, der diese Einordnung im Grunde genommen für „deplaziert“ hält.

⁷¹ Eine solche Klausel könnte beispielsweise lauten: „Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag wie der Geschäftsbeziehung insgesamt, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich solcher auf wettbewerbsrechtlicher Grundlage, sind ausschließlich die Gerichte von X zuständig.“

⁷² Nr. 09–67013, aus der Instanzrechtsprechung aus neuerer Zeit z.B. CA Paris 18.3.2014, Nr. 12/13601.

⁷³ Nr. 11–13527.

regelten Kündigungsfrist im Handelsvertreterverhältnis,⁷⁴ die im vorliegenden Fall eingehalten worden war, sei für eine ergänzende Anwendung des Art. L. 442–6 Nr. 5 Code de Commerce kein Raum.⁷⁵

Diese Entscheidung liegt somit auf der auch in anderen Bereichen vertretenen Ansicht, dass gesetzlich geregelte Kündigungsfristen den ergänzenden Rückgriff auf Art. L. 442–6 Nr. 5 Code de Commerce ausschließen.⁷⁶

b) *Cour de Cassation* 8.4.2014:⁷⁷ „Zumindest auf den ersten Blick erscheint jetzt alles anders“

In diesem Rechtsstreit hatte der Kläger mit der Begründung, er sei Handelsvertreter, unter anderem eine Entschädigung wegen Vertragsbeendigung eingeklagt und sich hierzu, nach Klageabweisung in der ersten Instanz, in der Berufungsinstanz zusätzlich auf eine missbräuchliche, weil nicht fristgerechte Vertragsbeendigung berufen. Das Berufungsgericht spricht hierauf Schadensersatz zu. Der Revisionsgerichtshof hebt diese Entscheidung unter Verweis auf Art. L. 442–6 Nr. 5 Code de Commerce mit der Begründung auf, das Gericht hätte hier genauere Ausführungen zur Dauer der Kündigungsfrist und zu dem daraus entstandenen Schaden machen müssen.

Die ausdrückliche Bezugnahme auf Art. L. 442–6 Nr. 5 Code de Commerce könnte auf den ersten Blick somit die Vermutung nahe legen, diese Vorschrift sei auch auf Handelsvertreterverträge anzuwenden.

Eine genaue Analyse des überprüften Berufungsurteils ergibt hingegen, dass eine solche Interpretation von dem entschiedenen Sachverhalt nicht gedeckt wäre.

Tatsächlich war es so, dass die Berufungsinstanz dem Kläger den Status als Handelsvertreter versagt hatte und den Schadensersatz auf die Hilfsbegründung zugesprochen hat. Diese lautete, es läge ein Mandat im gemeinsamen Interesse („mandat d'intérêt commun“) vor,⁷⁸ welches nicht ohne angemessene Kündigungsfrist beendet werden können, andernfalls eine „rupture brutale“ gegeben sei.

Da somit die spezifischen Vorschriften des Handelsvertreterrechts nicht einschlägig waren, konnte die *Cour de Cassation*, ohne sich wirklich in Widerspruch zu seinem Urteil vom 3.4.2012 zu setzen, somit Art. L. 442–6 Nr. 5 Code de Commerce als Prüfungsmaßstab heranziehen.

c) *Cour de Cassation* 4.2.2014:⁷⁹ „Der schmale Grat zwischen ‚rupture brutale‘ und ‚rupture abusive‘“

In diesem Fall hatte ein Handelsvertreter unter anderem eine Entschädigung wegen Vertragsbeendigung verlangt, die ihm das Berufungsgericht mit der Begründung versagt hatte, die 1-Jahres Frist zur Geltendmachung⁸⁰ sei nicht eingehalten worden. Diese Entscheidung wurde von der *Cour de Cassation* mit der Begründung aufgehoben, das Berufungsgericht habe verkannt, dass keine Entschädigung nach den Vorschriften des Handelsvertreterrechts, sondern eine solche wegen missbräuchlicher Vertragsbeendigung („rupture abusive“) geltend gemacht werde, auf die die Ausschlussfrist nicht anzuwenden sei.⁸¹

Angesichts des Umstandes, dass im französische Rechtskreis das Begriffspaar „rupture brutale“ und „rupture abusive“ sehr häufig synonym verwandt wird,⁸² könnte die vorgenannte Entscheidung der *Cour de Cassation* vom 4.2.2014 auf den ersten

Blick deshalb so verstanden werden, dass damit dem Handelsvertreter ein Zugriff auf Ansprüche gestützt auf Art. L. 442–6 Nr. 5 Code de Commerce eröffnet worden sei.

Liest man indessen auch hier wieder das angegriffene Berufungsurteil wie auch das Revisionsurteil, genau, ergibt sich, dass eine solche Aussage damit nicht getroffen werden sollte, sondern es für die *Code de Cassation* um einen Fall einer „rupture abusive“ im engeren Sinne ging.

Andererseits belegt der entschiedenen Fall aber, dass der Grad der Abgrenzung von Ansprüchen wegen „brutaler Beendigung“ zu solchen, wegen missbräuchlicher Beendigung („rupture abusive“) im Tatsächlichen ausgesprochen schmal ist!

Kernpunkt war im Ausgangsfall nämlich, dass der Mandant dem Handelsvertreter einseitig substantiell schlechtere Bedingungen, konkret die Herabsetzung des Provisionsatzes von 12% auf 10%, aufoktroieren wollte, worauf es dann zu einer Vertragsbeendigung kam, für die der Handelsvertreter in den Mandanten verantwortlich machte und im Ergebnis auch Recht bekam.

Es handelte sich somit um eine Fallgestaltung, die typischerweise auch unter den Tatbestand einer „rupture brutale (même partiellement)“ im Sinne des Art. L. 442–6 Nr. 5 Code de Commerce subsumiert wird.⁸³ Die Abgrenzung zu einer missbräuchlichen Beendigung „rupture abusive“ ist dann lediglich darin zu sehen, dass bei dieser noch ein Verschuldensmoment in der Form einer konkreten Vertragsverletzung hinzukommen muss, die aber häufig, wie auch im entschiedenen Fall, insbesondere mit dem zweiten Berufungsurteil, ohne wirklich konkrete Begründung, hier unter Bezugnahme auf Art. 1147 Code civil, nahezu formelhaft angenommen wird.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass bei sorgfältiger Analyse der neueren Rechtsprechung der *Cour de Cassation* die Vorschrift des Artikels L. 442–6 Nr. 5 Code de Commerce auf Handelsvertreterverhältnisse wegen der gesetzlich geregelten Kündigungsfrist keine Anwendung findet. Allerdings kommen neben dem Anspruch auf die gesetzliche Entschädigung wegen Vertragsbeendigung Ansprüche wegen missbräuchlicher Vertrags-

⁷⁴ Artikel L. 134–11 Code de Commerce. Die Regelung entspricht § 89 Abs. 1 HGB mit der Maßgabe, dass die Maximalfrist auch für Verträge mit einer Dauer von fünf Jahren oder mehr drei Monate beträgt.

⁷⁵ Die Vorinstanz hatte gemeint, statt der gesetzlichen Frist von zwei Monaten hätte hier eine Frist von vier Monaten eingehalten werden müssen.

⁷⁶ So z.B. auch im Transportgewerbe für Subunternehmerverträge, die dem gesetzlichen Mustervertrag unterfallen, *Cour de Cassation* 22.9.2015, Nr. 13–27726.

⁷⁷ Nr. 13–15410.

⁷⁸ Was nach französischem Verständnis aber auch bei einem Handelsvertreter der Fall ist, siehe oben Fn ●.

⁷⁹ Nr. 12–14466.

⁸⁰ Artikel L. 134–12 Code Commerce, der insoweit § 89b Abs. 4 S. 2 HGB entspricht.

⁸¹ In der daraufhin inzwischen bereits nach Zurückweisung ergangenen Entscheidung, wurde dem Kläger dann insoweit auch ein solcher Schadensersatz zugesprochen, *CA Aix-en-Provence* 26.2.2015, Nr. 14/11003.

⁸² Was sich in weiten Teilen schon daraus erklärt, dass bis zum Inkrafttreten des Artikels L. 442–6 Nr. 5 Code de Commerce am 1.1.1997 durch das Gesetz Galland vom 1.7.1996 die dadurch erfassten Fallgestaltungen von der Rechtsprechung über die allgemeinen Vorschriften der Art. 1134, 1135 bzw. 1382 des Code civil unter dem Stichwort „missbräuchliche Beendigung“ behandelt worden sind. Zu dieser inhaltlichen Überschneidung siehe auch *Ferrier* a.a.O. Rn. 401.

⁸³ *Ferrier* a.a.O. Rn. 395 m.Nw.

beendigung in Betracht, wobei die zu Grunde liegenden Fallgestaltungen häufig sehr stark denen ähneln, die zu Ansprüchen wegen einer „rupture brutale“ führen. Im Normalfall, in denen ein Anspruch auf gesetzliche Entschädigung wegen Vertragsbeendigung für den Handelsvertreter gegeben ist, werden angesichts der Höhe dieses Entschädigungsanspruchs solche Ansprüche in der Praxis aber vermutlich kaum eine große Rolle spielen. Anders ist dies in den Fällen, vor dem Vertreter der Handelsvertreterstatus versagt wird oder bei denen die Ausschlussfrist zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Vertragsbeendigung nicht eingehalten worden ist.

III. Schlussbemerkung

Obwohl das Handelsvertreterrecht auf europäischer Ebene durch die Handelsvertreterrichtlinie vom 18.12.1986 vereinheitlicht worden ist, bestehen gleichwohl zwischen Frankreich und Deutschland⁸⁴ immer noch substantielle Unterschiede. Dies betrifft dabei so zentrale Punkte wie die Definition des Handelsvertreters, die Ansprüche bei Beendigung des Vertragsverhältnisses und den Verlust dieses Anspruches, soweit in der Person des Handelsvertreters ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gegeben ist. Beruht die Differenz bezüglich der Ansprüche bei Beendigung des Vertragsverhältnisses besteht, auf einer Option, die Handelsvertreterrichtlinie eröffnet hat, so besteht bei

den beiden anderen Punkten angesichts unterschiedlicher Rechtsprechung in beiden Ländern dringender Klärungsbedarf durch den EuGH.

Im Bereich des Vertragshändlerrechts sind die Unterschiede noch offensichtlicher. Während im deutschen Rechtskreis der Schutz des Vertragshändlers bei Beendigung des Vertragsverhältnisses über eine analoge Anwendung der Handelsvertretervorschriften gesucht wird, kommt im französischen Rechtskreis die zwingende, wettbewerbsrechtlich zugeordnete Vorschrift zu Schadenersatzansprüchen bei nicht fristgemäßer Beendigung bestehender Geschäftsbeziehungen zum Zuge. Aufgrund ihres aus französischer Sicht zwingenden, deliktsrechtlichen Charakter handelt es sich um ein erhebliches Risikopotenzial, das über Vertragshändlerbeziehungen hinausreicht und sich auf Geschäftsbeziehungen generell erstreckt. Eine entsprechende Anwendung auf Handelsvertreterverträge wird wegen der gesetzlich bestehenden Regelung der Kündigungsfrist aber abgelehnt. Anspruchsgrundlagen, die dem im tatsächlichen Bereich häufig sehr nahe stehen, so Schadenersatzansprüche wegen missbräuchlicher Kündigung, die es so im deutschen Rechtskreis ebenfalls nicht gibt, kommen hingegen auch für den Handelsvertreter in Betracht.

⁸⁴ Sicherlich auch zwischen anderen Rechtsordnungen innerhalb der EU, die aber nicht Gegenstand dieses Beitrags sind.

Entscheidungen

Internationales Kaufrecht

§ 213 Alt. 1 BGB

1. Für die Frage, ob ein von § 213 Alt. 1 BGB erfasster Fall elektiver Konkurrenz mehrerer Ansprüche vorliegt, ist allein maßgeblich, dass das Gesetz dem Gläubiger generell mehrere, einander ausschließende Ansprüche zur Auswahl stellt. Daher werden von der dort angeordneten Erstreckung der Wirkung verjährungshemmender oder den Neubeginn der Verjährung auslösender Maßnahmen sämtliche in § 437 BGB aufgeführten kaufrechtlichen Nacherfüllungs- und Gewährleistungsrechte erfasst, die auf demselben Mangel beruhen (Fortführung von BGH, Urteil vom 8. Dezember 2009 – XI ZR 181/08, NJW 2010, 1284 Rn. 49).

2. Die in § 213 Alt. 1 BGB angeordnete Wirkungserstreckung gilt auch dann, wenn die wahlweise bestehenden Ansprüche in ihrem Umfang über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch hinausgehen (Fortentwicklung von BGH, Urteile vom 10. Januar 1972 – VII ZR 132/70, BGHZ 58, 30, 39; vom 18. März 1976 – VII ZR 35/75, BGHZ 66, 142, 147).

Deutschland: BGH, Urteil vom 29.4.2015 – VIII ZR 180/14

(Vorinstanzen: OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.5.2014 – I-22 U 151/13; LG Wuppertal, Urteil vom 15.8.2013 – 7 O 331/08)

Sachverhalt

[1] Mit schriftlichem Kaufvertrag vom 6. Januar 2007 kaufte die Klägerin als Privatperson von der Beklagten den Wallach „Calvido“ zu einem Preis von 40.000 € und gegen Übereignung des mit einem Wert von 8.000 € angesetzten Pferdes „Little Foot“. Nach § 2 des Kaufvertrags ist hinsichtlich der gesundheitlichen Beschaffenheit des Wallachs der Gesundheitszustand vereinbart worden, der sich aus der Untersuchung durch den Tierarzt Dr. K. ergibt. Dieser hatte das Pferd am 2. Januar 2007 einer „Ankaufs-/Verkaufsuntersuchung“ unterzogen und keine Auffälligkeiten bei den verschiedenen Gangarten festgestellt. Mit anwaltlichem Schreiben vom 21. Juni 2007 ließ die Klägerin unter Hinweis darauf, dass das Pferd an einer Hufrollenerkrankung leide und chronisch lahm sei, den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären. An diesem Begehren hielt sie jedoch nicht fest, sondern verlangte mit Anwaltsschreiben vom 15. Januar 2008 die Minderung des Kaufpreises in Höhe von 15.000 €.